

# Teilhaberecht

Vorrang-Nachrang-Fragen

## Entlassung einer Jugendlichen mit geistiger Behinderung aus Wohn- einrichtung ohne Anschlusshilfe

§§ 10, 42, 45 SGB VIII, § 104 SGB X

DIJuF-Rechtsgutachten 22.2.2024 – SN\_2024\_0233 Eh

Eine 14-jährige Jugendliche mit geistiger Behinderung wurde durch den überörtlichen Eingliederungshilfeträger im Herbst 2023 in einer stationären Wohngruppe eines Jugendhilfe-trägers im örtlichen Zuständigkeitsbereich des JA X untergebracht. Es besteht eine Vormundschaft durch das JA Y. Die Eltern der Jugendlichen haben ihren gA im Zuständigkeitsbereich des JA Z.

Ende Dezember 2023 bat die Vormundin das JA X um Inobhutnahme der Jugendlichen, da diese in Kürze „wegen Fehlverhaltens“ aus der stationären Einrichtung entlassen werde. Aussicht auf eine Anschlusshilfe bestehe nicht, da Vormundin und Eingliederungshilfeträger den jeweils anderen für die Einrichtungssuche in der Verantwortung sähen und daher beide untätig blieben. Das JA X forderte den Einglie-

derungshilfeträger und die Vormundin nachdrücklich auf, die Suche nach einer Anschlussunterbringung voranzutreiben. Der Eingliederungshilfeträger wurde daraufhin zwar aktiv, drei aufnahmebereite Unterbringungsmöglichkeiten lehnte er aber als ungeeignet bzw. zu kostenintensiv ab. Das JA X fragte über 100 Einrichtungen ohne Erfolg an. Die Entlassung der Jugendlichen konnte mehrfach herausgezögert werden, steht nun jedoch unmittelbar bevor. Das JA X befürchtet eine Entlassung in die Obdachlosigkeit.

Es wird um Klärung gebeten,

1. ob das JA X verpflichtet ist, die Jugendliche am Tag der Entlassung aus ihrer Wohngruppe gem. § 42 SGB VIII in Obhut zu nehmen.
2. ob eine kurzfristige Entlassung eines Kindes mit geistiger Behinderung in die Obdachlosigkeit durch eine Jugendhilfeeinrichtung Rückschlüsse auf die Zuverlässigkeit ihres Trägers zulässt.
3. ob es zulässig ist, dass der Eingliederungshilfeträger die Kostenübernahme für Auslandsmaßnahmen und ein Inlandsprojekt ablehnt, da er die Kosten für nicht angemessen und die vorgesehene Verweildauer von ca. einem Jahr für zu kurz hält.
4. welche Rolle die Vormundin in einer solchen Situation hat, ob sie rechtlich gegen den Einrichtungsträger vorgehen kann und ggf. eine Strafbarkeit der Mitarbeitenden der Einrichtung in Betracht kommt.

## I. Pflicht des JA X zur Inobhutnahme (ION) am Tag der Entlassung

Eine Pflicht zur ION besteht, wenn der junge Mensch entweder selbst darum bittet (§ 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII) oder wenn nach Einschätzung des Jugendamts eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder der Jugendlichen (m/w/d\*) eine solche kurzfristige Intervention erfordert (§ 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII). Ein sog. Selbstmelderfall iSd § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII, in dem die ION ohne Prüfung einer objektiven Gefährdungslage zu erfolgen hat, liegt hier nicht vor. Diese Variante betrifft nur Konstellationen, in denen das Kind oder die Jugendliche selbst um ein solches Vorgehen gebeten hat, nicht Eltern (vgl. dazu FK-SGB VIII/*Trenczek/Beckmann*, 9. Aufl. 2022, SGB VIII § 42 Rn. 14 f.) oder eine Vormundin. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht und der Herausgabeanspruch der Vormundin gem. § 1632 Abs. 1 BGB gehen der ION grundsätzlich vor (vgl. dazu FK-SGB VIII/*Trenczek/Beckmann* SGB VIII § 42 Rn. 16). Allerdings ist die Vormundin zur Umsetzung ihrer Aufenthaltsbestimmung auf das Angebot eines geeigneten und verfügbaren Platzes angewiesen. Ein solches Angebot zu unterbreiten, war vorliegend weder den beteiligten Jugendämtern noch dem Eingliederungshilfeträger (EGHT) möglich.

Die Entlassung einer 14-jährigen Jugendlichen mit geistiger Behinderung in die Obdachlosigkeit wird hingegen stets eine dringende Gefahr für deren Wohl darstellen und deshalb die Pflicht des zuständigen Jugendamts zur ION gem. § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII auslösen.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 85, 87 S. 1 SGB VIII. Zum Handeln verpflichtet ist daher das Jugendamt, in dessen Bereich sich das Kind oder die Jugendliche vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält, hier also das JA X, wo sich die aktuell von der Jugendlichen bewohnte Einrichtung befindet. Zunächst trägt in jedem Fall das ausführende Jugendamt die Kosten der ION. Ein Anspruch auf Kostenerstattung kann sich aber gegen den Träger des sog. Heimatjugendamts richten (vgl. §§ 89b, 89f SGB VIII), also des aufgrund des gA der Eltern gem. § 86 SGB VIII für die Gewährung von Jugendhilfeleistungen örtlich zuständigen Jugendamts, wenn beide wie hier auseinanderfallen. Sofern es zu einer ION der Jugendlichen durch das JA X kommt, können die anfallenden Kosten vom grundzuständigen JA Z erstattet verlangt werden. Ein Erstattungsanspruch gegenüber dem EGHT scheidet hingegen von vornherein aus, solange die ION andauert, da es sich bei dieser Maßnahme um eine originäre Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe handelt.

Allgemein gilt, dass das örtlich zuständige Jugendamt zur ION verpflichtet ist, wenn die Voraussetzungen des § 42 SGB VIII erfüllt sind. Dies trifft in Fällen einer dringenden Gefährdung für das Kindeswohl unabhängig davon zu, wodurch diese Gefährdung verursacht wurde, also auch bei pflichtwidrigem Handeln eines anderen Sozialleistungsträgers, der keine Anschlusshilfe zur Verfügung stellt.

## II. Zuverlässigkeit des Trägers der stationären Jugendhilfeeinrichtung

Die Zuverlässigkeit eines Trägers von stationären Jugendhilfeeinrichtungen ist für die gem. §§ 45, 45a SGB VIII erforderliche Betriebserlaubnis von Bedeutung, da eine entsprechende Prognose Voraussetzung für die Erteilung durch das Landesjugendamt ist (vgl. § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB VIII). Eine bereits erteilte Betriebserlaubnis kann aufgehoben werden, wenn die in § 45 Abs. 2 SGB VIII genannten Voraussetzungen für die Erteilung – wie etwa die Zuverlässigkeit des Trägers – nicht oder nicht mehr vorliegen (vgl. § 45 Abs. 7 S. 2 SGB VIII). Zuverlässigkeit ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die genehmigte Tätigkeit ordnungsgemäß ausgeführt werden wird (vgl. Begr. zum Regierungsentwurf des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes [KJSG], BT-Drs. 19/26107, 97). In § 45 Abs. 2 S. 3 SGB VIII werden nicht abschließend typische Handlungen genannt, die gegen eine Zuverlässigkeit sprechen (nachhaltige Verstöße gegen Mitwirkungs- und Meldepflichten nach §§ 46, 47 SGB VIII, Beschäftigung von Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbots nach § 48 SGB VIII, wiederholte Verstöße gegen behördliche Auflagen). Unkoordinierte Entlassungen von Kindern in die Obdachlosigkeit und damit in eine akute Gefährdungssituation ließen sich nach hier vertretener Ansicht auch als Argument gegen die Zuverlässigkeit eines Trägers bewerten.

Ein solches Verhalten liegt hier aber nach den Angaben im Sachverhalt nicht vor. Die Einrichtung hat den zuständigen Leistungsträger, dh den überörtlichen EGHT darüber informiert, dass eine angemessene Versorgung der Jugendlichen nicht mehr möglich ist. Sofern diese Einschätzung nicht völlig abwegig ist und willkürlich getroffen wird, erscheint es wenig zielführend, eine Lösung der schwierigen Situation des jungen Menschen darin zu suchen, die Einrichtung zur Fortsetzung einer Betreuung zu drängen, die sie nach eigener Einschätzung nicht bedarfsdeckend und/oder ohne Gefährdung für andere Bewohnerinnen durchführen kann. Vielmehr besteht nach einer solchen Meldung der Einrichtung die Verantwortung des zuständigen Leistungsträgers – hier: vorrangig des EGHT –, für eine anderweitige, bedarfsgerechte Unterbringung zu sorgen. Bleibt der vorrangig zuständige Träger untätig, greift die sog. Ausfallbürgschaft der Jugendhilfe. Denn der Vorrang iSd § 10 Abs. 4 SGB VIII reicht nur so weit, wie die vorrangige Bedarfsdeckung tatsächlich oder demnächst realisiert werden kann. Wenn ein vorrangig verpflichteter Leistungsträger – wie hier – seine Pflichten nicht erfüllt, greift unabhängig vom Grund für die Untätigkeit der Nachrang der Jugendhilfeleistungen. Der vorgesehene Nachrang ist dann über die Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen wiederherzustellen (vgl. zur Ausfallbürgschaft FK-SGB VIII/*Schönecker/Meysen* SGB VIII § 10 Rn. 2).

\* Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird den Veröffentlichungsvorgaben der Zeitschrift entspr. jew. in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

Erfüllt hier also der EGHT seine Aufgabe nicht, die Jugendliche in eine geeignete stationäre Wohneinrichtung zu vermitteln, trifft das örtlich zuständige JAZ die Pflicht, die Leistung als nachrangig zuständiger Träger zu erbringen. Erfolgt auch dies faktisch nicht und gerät die Jugendliche dadurch in eine dringende Gefährdungssituation, hat das Jugendamt, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich sich die Betroffene tatsächlich aufhält, eine ION durchzuführen (s. I.). Sofern zwischen mehreren Leistungsträgern streitig ist, wer zur Leistung verpflichtet ist, kommt zudem eine vorläufige Leistungsgewährung gem. § 43 Abs. 1 SGB I in Betracht. Die Angaben im Sachverhalt sprechen jedoch eher für eine Untätigkeit trotz gekläarter Zuständigkeit.

### III. Zulässigkeit der Ablehnung der Kostenübernahme durch EGHT

Der überörtliche EGHT ist vorrangig zuständig für eine angemessene Unterbringung der Jugendlichen. Es unterliegt dabei zunächst seiner fachlichen Einschätzung, welche Unterbringung zur Deckung der festgestellten Bedarfe geeignet ist. Bleibt er trotz dieser Verpflichtung untätig bzw. setzt er jedenfalls im Ergebnis den Leistungsanspruch nicht um, greift – wie oben dargestellt – die Ausfallbürgschaft der Jugendhilfe. Wird ein Jugendamt in einer solchen Konstellation in nachrangiger Zuständigkeit tätig und gewährt die erforderliche Leistung, hat es zunächst selbst die anfallenden Kosten zu decken. Im Nachgang kann das Vorrang-Nachrang-Verhältnis zwischen Jugend- und Eingliederungshilfe auf Kostenebene wiederhergestellt werden (vgl. § 104 SGB X).

Voraussetzung für einen Kostenerstattungsanspruch des Jugendamts gem. § 104 SGB X ist, dass die Leistung rechtmäßig erbracht wurde (Eschelbach/Nickel/Seltmann/Ziegler ÖZKE-Komm., 2. Aufl. 2021, SGB X § 104 Rn. 11). Trifft das in nachrangiger Zuständigkeit handelnde Jugendamt eine Einschätzung zur notwendigen und geeigneten Hilfe, ist die Rechtmäßigkeit seines Vorgehens nach den von der herrschenden Rechtsprechung aufgestellten Maßstäben zu beurteilen. Danach besteht bei der gerichtlichen Überprüfung ein nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Entscheidung des Jugendamts (krit. zu diesem Überprüfungsmaßstab *Trenczek JAmt* 2015, 190, abrufbar unter [www.kijup-online.de](http://www.kijup-online.de)). Begründet wird dies damit, dass Entscheidungen in diesem Bereich nicht den Anspruch objektiver Richtigkeit erheben, sondern eine angemessene Lösung zur Bewältigung einer festgestellten Belastungssituation beinhalten, die fachlich vertretbar und nachvollziehbar sein muss (sog. sozialpädagogische Fachlichkeit). Die gerichtliche Überprüfung beschränkt sich dann darauf, dass allgemeingültige fachliche Maßstäbe beachtet worden, keine sachfremden Erwägungen in die Entscheidung eingeflossen und die Leistungsadressatinnen in umfassender Weise beteiligt worden sind. Die Entscheidung über die Geeignetheit und Notwendigkeit einer bestimmten Hilfemaßnahme ist daher nur auf ihre Vertretbarkeit hin überprüfbar (vgl. exemplarisch VG Würzburg 12.8.2022 – W 3 E 22.1238).

Eine abschließende Einschätzung, ob die in Betracht gezogenen Unterbringungsoptionen in diesem Sinne fachlich vertretbar und nachvollziehbar erscheinen, kann das Institut nicht treffen. Ist das Jugendamt davon überzeugt, die dargestellten Maßstäbe bei der Auswahl der konkreten Hilfe einzuhalten, darf es die erforderliche zügige Hilfestellung nicht von einer Zusage der Kostenübernahme durch den vorrangig zuständigen Träger abhängig machen. Vielmehr sind Erstattungsfragen im Nachgang (innerhalb der vierjährigen Verjährungsfrist des § 113 SGB X) zwischen den beteiligten Trägern bzw. notfalls auf dem Rechtsweg zu klären. Im Hinblick auf den Umfang der Kostenerstattung gilt, dass dieser sich nach den für den vorrangig verpflichteten Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften richtet (vgl. § 104 Abs. 3 SGB X). Wäre eine vergleichbare Hilfe des vorrangig zuständigen EGHT günstiger gewesen als eine tatsächlich gewährte Jugendhilfeleistung, kann es im Ergebnis dazu kommen, dass auch nach ordnungsgemäßer Kostenerstattung ein ungedeckter Restbetrag verbleibt (vgl. Eschelbach/Nickel/Seltmann/Ziegler SGB X § 104 Rn. 30 f.).

Schließlich ist auch im Rahmen der Kostenerstattung gem. §§ 102 ff. SGB X der allgemeine Interessenwahrungsgrundsatz zu beachten, wonach schutzwürdige Belange anderer Träger zu berücksichtigen sind und insbesondere der Kostenaufwand eines Erstattungsverpflichteten möglichst gering zu halten ist. Die Bearbeitung hat ordnungsgemäß wie bei einem „eigenen Fall“ (sog. Maßstab der „Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten“) zu erfolgen (vgl. Eschelbach/Nickel/Nickel ua SGB X vor §§ 102 ff. Rn. 30).

### IV. Rolle des Vormunds bzw. der Vormundin

Die Amtsvormundin ist gesetzliche Vertreterin der Jugendlichen und hat in deren Interesse zu handeln. Gegenüber dem Jugendamt ist sie nur begrenzt weisungsabhängig. Näher zu betrachten ist das mögliche Vorgehen der Vormundin gegenüber dem EGHT sowie gegenüber der Einrichtung, die die weitere Betreuung der Jugendlichen ablehnt.

#### 1. Durchsetzung des Leistungsanspruchs gegenüber dem EGHT

In erster Linie sollte die Vormundin das Ziel verfolgen, den vorrangig zuständigen EGHT zur dringend erforderlichen Umsetzung des Anspruchs auf (bedarfsgerechte) stationäre Unterbringung der Jugendlichen zu bewegen. Ist der EGHT für die stationäre Unterbringung zuständig, ist er auch für die Einrichtungssuche und damit dafür verantwortlich, dass eine gewährte Hilfe tatsächlich umgesetzt wird. Gewährt der EGHT Leistungen nach dem SGB IX Teil 2, kann er diese allein oder gemeinsam mit anderen Leistungsträgern, durch andere Leistungsträger oder unter Inanspruchnahme von geeigneten, insbesondere auch freien und gemeinnützigen oder privaten Rehabilitationsdiensten und -einrichtungen nach § 36 SGB IX ausführen, bleibt aber für die Ausführung der Leistungen verantwortlich (vgl. § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 SGB IX).

Den allgemeinen Regelungen im SGB IX lässt sich entnehmen, dass bei Rehabilitationsträgern, die zur Ausführung von Leistungen Rehabilitationsdienste und -einrichtungen in Anspruch nehmen, die Auswahl danach erfolgt, wer die Leistung in der am besten geeigneten Form ausführt. Dabei werden Rehabilitationsdienste und -einrichtungen freier oder gemeinnütziger Träger entsprechend ihrer Bedeutung für die Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt und die Vielfalt der Träger gewahrt sowie deren Selbstständigkeit, Selbstverständnis und Unabhängigkeit beachtet (§ 36 Abs. 2 S. 1 SGB IX). Die Vorschrift setzt also voraus, dass der Rehabilitationsträger die Auswahl der Leistungserbringerin trifft und legt dafür die maßgeblichen Kriterien fest – Qualitätsprinzip, Wahrung der Vielfalt der Träger (vgl. BeckOK/*Jabben* SozR, Ed. 65, Stand: 1.9.2020, SGB IX § 36 Rn. 5) und Wirtschaftlichkeitsprinzip (§ 36 Abs. 2 S. 2 SGB IX iVm § 51 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB IX). Aufgrund des ebenfalls geltenden Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten (vgl. § 8 SGB IX) sind berechtigte Wünsche bei der Auswahl der Einrichtung zu berücksichtigen; es besteht aber kein Anspruch auf Bewilligung einer konkreten Einrichtung und nur ein Anspruch auf Berücksichtigung von Vertragseinrichtungen, also Einrichtungen, mit denen der Rehabilitationsträger einen Versorgungsvertrag abgeschlossen hat (BeckOK/*Jabben* SGB IX § 36 Rn. 5 und Neumann ua/*Jabben* SGB IX, 14. Aufl. 2020, SGB IX § 36 Rn. 8 mit Verw. auf LSG BW 1.8.2007 – L 4 KR 2071/05 und ThürLSG 26.9.2003 – L 6 RJ 914/03 ER).

Eine Sozialleistungsbehörde treffen allgemeine Pflichten zur Aufklärung, Beratung und Auskunft (§§ 13 ff. SGB I). Nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I sind die Leistungsträger verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Leistungen in zeitgemäßer Weise umfassend und zügig erbracht werden. Den EGHT trifft außerdem eine umfassende Beratungs- und Unterstützungspflicht gem. § 106 SGB IX, die das Auffinden und die Auswahl geeigneter Einrichtungen einschließt; korrespondierend zu § 17 Abs. 1 SGB IX besteht darüber hinaus eine objektive Rechtspflicht zur „Sicherstellung“ ausreichender Kapazitäten (vgl. § 95 SGB IX). Stellt die Unterbringung der Minderjährigen wie hier eine durch eine Behörde zu erfüllende Leistung dar, kann die für die Bewilligung der Leistung zuständige Behörde das Auffinden einer geeigneten Einrichtung nicht auf die Sorgeberechtigten übertragen (etwa über die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB I). Dennoch kann die Vormundin bei der Einrichtungssuche eine aktive, hilfreiche Rolle spielen, ohne deshalb die eindeutig beim Leistungsträger liegende Verantwortung zu übernehmen. Stehen mehrere Einrichtungsplätze zur Auswahl, obliegt es ihm (soweit wie individuell möglich in Abstimmung mit der Jugendlichen), das Wunsch- und Wahlrecht gem. § 8 SGB IX auszuüben.

## 2. Vorgehen gegen die stationäre Einrichtung?

Zivilrechtliche Schritte einzuleiten, um die Fortsetzung der Betreuung auf Grundlage des mit dem Einrichtungsträger geschlossenen privatrechtlichen Vertrags durchzusetzen, dürfte weder zielführend noch Erfolg versprechend sein. Eine ab-

schließende Einschätzung ist aber insbesondere ohne Kenntnis des genauen Vertragstexts nicht möglich. Grundsätzlich gilt jedoch, dass es wie oben ausgeführt einem üblichen und angemessenen Vorgehen entspricht, dass eine Einrichtung die Fortführung der Betreuung mit plausibler Begründung (nicht mögliche Bedarfsdeckung, Gefährdung anderer Jugendlicher etc) ablehnt und in geordneter Weise den zuständigen Leistungsträger in die Verantwortung nimmt, den jungen Menschen anderweitig unterzubringen. Aus diesem Grund liegt aus Perspektive des Instituts auch eine Strafbarkeit von Mitarbeitenden der Einrichtung fern. Es ist anzunehmen, dass die Jugendliche bei Untätigkeit aller zum Handeln verpflichteter Behörden eher im Amtsgebäude des örtlichen Jugendamts oder des leistenden Trägers „abgegeben“ würde, als dass sie tatsächlich im wörtlichen Sinne auf der Straße sich selbst überlassen würde.

## V. Fazit

Im Ergebnis ist es aus Sicht des Instituts zentral, dass die beteiligten Akteure – hier also EGHT, JA X, JA Z und Vormundin des JA Y – so engagiert wie möglich kooperieren, um eine tragfähige Perspektive für den jungen Menschen zu entwickeln. Dabei muss jederzeit deutlich sein, wie der Gesetzgeber die jeweiligen Verantwortlichkeiten verteilt hat. Es ist vor allem zu betonen, dass es in der Verantwortung des vorrangig zuständigen Leistungsträgers liegt, den bestehenden Anspruch der Jugendlichen umzusetzen. Dazu gehört auch die Suche nach einer geeigneten Einrichtung. Erfolgt dies nicht, sind einerseits rechtliche Schritte der Vormundin zur Durchsetzung des Unterbringungsanspruchs der Jugendlichen anzuraten (das gilt nach Auffassung des Instituts auch dann, wenn die Amtsvormundin – anders als hier – gegen ihre „eigene“ Kommunalverwaltung klagen müsste, vgl. dazu DlJuF-Rechtsgutachten JAmt 2024, 98, abrufbar unter [www.kijup-online.de](http://www.kijup-online.de)), und andererseits greifen die nachrangigen Pflichten der beteiligten Jugendämter zur Hilfestellung in der Funktion als Ausfallbürge bzw. bei Eintreten einer dringenden Kindeswohlgefährdung zur ION.